

# Schuldnerverzug im CISG

David Shilling

Seeblickweg 5

8038 Zürich

david@shilling.ch

5. Semester

Seminar über Grundprobleme des Ver-  
tragsrechts

Prof. Dr. A. K. Schnyder

Prof. Dr. W. Portmann

RA lic. iur. P. Engel

Universität Zürich

26. Oktober 2007

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Literaturverzeichnis.....	V
I. Einleitung .....	1
1. Überblick über das Wiener Kaufrecht .....	1
a) Grundsätze .....	1
b) Anwendungsbereich .....	1
2. Begriff der Leistungsstörung .....	2
a) Definition.....	2
b) Formen der Leistungsstörung im OR .....	2
c) Erfüllungsanspruch .....	3
II. Schuldnerverzug im OR .....	4
1. Definition.....	4
2. Tatbestandsmerkmale .....	4
a) Ausbleiben der Erfüllung trotz Leistungsmöglichkeit.....	4
b) Fälligkeit der Forderung .....	5
c) Keine Einreden der Schuldnerin.....	5
aa) Einrede des nicht erfüllten Vertrags.....	5
bb) Einrede der Zahlungsunfähigkeit.....	5
d) Verzug der Schuldnerin .....	6
3. Wirkungen des Schuldnerverzugs .....	6
a) Verzugszinsen.....	6
b) Ersatz des Verspätungsschadens.....	6
c) Zufallshaftung.....	7
d) Gläubigerrechte.....	7
aa) Nachfristansetzung .....	7
bb) Erstes Wahlrecht .....	7
cc) Zweites Wahlrecht.....	8
dd) Drittes Wahlrecht .....	8
e) Gläubigerpflichten .....	8
4. Schuldnerverzug bei Kaufverträgen .....	9
III. Leistungsstörungen im CISG .....	10
1. Systematik.....	10
2. Einheitlicher Tatbestand der Vertragsverletzung .....	10
3. Wesentliche Vertragsverletzung .....	10
a) Vertragsverletzung.....	11
b) Wesentlichkeit .....	11
c) Voraussehbarkeit .....	11
IV. Verzug des Verkäufers .....	13
1. Pflichten des Verkäufers.....	13
a) Pflicht zur Lieferung.....	13
aa) Lieferung der Ware .....	13
bb) Übergabe der Dokumente .....	14
cc) Verschaffung von Eigentum.....	14
b) Zeit der Lieferung .....	14
2. Pflichtverletzung durch den Verkäufer.....	15
3. Rechtsbehelfe des Käufers.....	15
a) Zurückbehaltungsrecht .....	15
b) Nachfristsetzung .....	15
c) Erfüllungsanspruch .....	16

---

	d) Vertragsaufhebung.....	16
	e) Schadenersatz .....	17
V.	Verzug des Käufers .....	18
1.	Pflichten des Käufers.....	18
	c) Zahlung des Kaufpreises.....	18
	d) Annahme der Lieferung.....	18
2.	Pflichtverletzung durch den Käufer.....	19
3.	Rechtsbehelfe des Verkäufers.....	19
	a) Zurückbehaltungsrecht .....	19
	b) Nachfristsetzung .....	19
	c) Erfüllungsanspruch .....	20
	d) Vertragsaufhebung.....	20
	aa) Verzug bei der Bezahlung des Kaufpreises.....	20
	bb) Verletzung der Annahmepflicht.....	20
	e) Schadenersatz .....	21
VI.	Zusammenfassung .....	22
VII.	Fazit .....	23

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
bspw.	beispielsweise
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationale Warenkauf («Wiener Kaufrecht»; United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1)
h.L.	herrschende Lehre
i.V.m.	in Verbindung mit
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) (SR 291)
INCOTERMS	International Commercial Terms der Internationalen Handelskammer von 1936, ergänzt und neu ausgelegt 1953, 1974, 1976, 1980, 1990 und 2000
N	Note
lit.	Litera
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
Rz.	Randziffer
S.	Siehe
u.a.	unter anderem

## Literaturverzeichnis

- BRUNNER  
BRUNNER CHRISTOPH, UN Kaufrecht – CISG, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980, 1. Auflage, Bern 2004
- GAUCH/SCHLUEP/SCHMID  
GAUCH/SCHLUEP/REY  
GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/REY HEINZ, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, Band I und II, 8. Auflage, Zürich 2003
- HUEGENIN (AT)  
HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Zürich 2006
- HUEGENIN (BT)  
HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich 2004
- PALANDT/BEARBEITER/IN  
PALANDT OTTO (HRSG.), Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage, München 2007
- SCHLECHTRIEM  
SCHLECHTRIEM PETER, Internationales UN-Kaufrecht, 4. Auflage, Tübingen 2007
- SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/  
BEARBEITER/IN  
SCHLECHTRIEM PETER/SCHWENZER INGEBORG, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 4. Auflage, München 2004
- SCHNYDER/LIATOWITSCH  
SCHNYDER ANTON K./LIATOWITSCH MANUEL, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, Zürich 2006
- STAUDINGER/MAGNUS  
MAGNUS ULRICH, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), in J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Neubearbeitung 2005, Berlin 2005

# I. Einleitung

## 1. Überblick über das Wiener Kaufrecht

### a) Grundsätze

Das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)* ist ein 1980 in Wien durch eine diplomatische Konferenz erarbeiteter und am 11. April 1980 abgeschlossener Staatsvertrag, welcher materielles Einheitsrecht bildet.<sup>1</sup> Er enthält Regeln über Warenkaufverträge mit internationalem Bezug.

Nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 21. Februar 1990 durch die Schweiz, trat das CISG für die Schweiz am 1. März 1991 in Kraft (SR 0.221.211.1).

### b) Anwendungsbereich

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG findet das CISG Anwendung auf Warenkaufverträge zwischen Parteien, welche ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, sofern diese Vertragsstaaten sind und dies aus den Verhandlungen der Parteien, aus deren gegenseitigen Informationen oder beim Abschluss des Vertrages ersichtlich war (Art. 1 Abs. 2 CISG). Das CISG findet auch Anwendung, wenn die Regeln des IPR zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen (Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG).

Als Kaufverträge im Sinne des CISG gelten primär „Verträge ..., in denen es um den Austausch von Ware gegen Geld geht“<sup>2</sup>, wobei Konsumentenkäufe durch Art. 2 lit. a CISG grundsätzlich von der Anwendung des CISG ausgeschlossen werden.<sup>3</sup> Im Übrigen sind auch Versteigerungen (lit. b), Käufe aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Massnahmen (lit. c), Wertpapier oder Zahlungsmittelkäufe (lit. d), Käufe von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen (lit. e) sowie der Kauf von elektrischer Energie (lit. e) von der Anwendung des CISG ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> SCHNYDER/LIATOWITSCH, Rz. 33.

<sup>2</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 24.

<sup>3</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 29b.

## 2. Begriff der Leistungsstörung

### a) Definition

Bei der Abwicklung von Schuldverhältnissen können Umstände eintreten, welche die Erfüllung des Vertrages erschweren oder verhindern.<sup>4</sup> Ein solcher Umstand kann einerseits die nicht vertragsgemässe Leistung einer Schuldnerin gegenüber einem Gläubiger sein, andererseits kann aber auch ein Gläubiger seine Pflichten gegenüber einer Schuldnerin in der Art und Weise verletzen, dass die Vertragserfüllung erschwert oder verhindert wird. Tritt ein solcher Umstand ein, liegt eine Leistungsstörung vor.<sup>5</sup>

### b) Formen der Leistungsstörung im OR

Das OR kennt keine einheitlich geregelte Leistungsstörung, sondern verschiedene unter dem Oberbegriff Leistungsstörung zusammenfassbare Arten.<sup>6</sup>

- Bei der in Art. 97 Abs. 1 OR und Art. 119 OR geregelten *Leistungsunmöglichkeit* kann die Schuldnerin nicht mehr erfüllen, weil die Leistung nicht mehr möglich ist.<sup>7</sup>
- Art. 97 Abs. 1 OR regelt auch die *positive Vertragsverletzung*, bei welcher die Schuldnerin nicht gehörig erfüllt. Dies kann eine Schlechterfüllung oder die Verletzung einer Nebenpflicht sein.<sup>8</sup>
- Beim *Schuldnerverzug* gemäss Art. 102ff. OR erfüllt die Schuldnerin ihre Schuld nicht, obwohl die Leistung noch möglich wäre.<sup>9</sup>
- Falls der Gläubiger die ihm richtig angebotene Ware nicht akzeptiert oder eine Mitwirkungshandlung nicht vornimmt, so gerät er gemäss Art. 91ff. OR in *Gläubigerverzug*.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> PALANDT/HEINRICH, Vorbemerkungen §275 BGB, N1.

<sup>5</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 541.

<sup>6</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 542.

<sup>7</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 543.

<sup>8</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 543.

<sup>9</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 543.

<sup>10</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 543.

**c) Erfüllungsanspruch**

Sobald eine Forderung fällig ist, so hat der Gläubiger Anspruch auf Erfüllung des Vertrages durch die Schuldnerin. Daran ändert sich auch durch das Eintreten einer Leistungsstörung nichts. Sofern die Leistung noch möglich ist kann der Gläubiger also unabhängig von der eingetretenen Leistungsstörung auf Erfüllung klagen.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 547.



## II. Schuldnerverzug im OR

### 1. Definition

Gemäss GAUCH/SCHLUEP/REY ist der Schuldnerverzug eine objektiv pflichtwidrige Verspätung der Erfüllung.<sup>12</sup> Da es sich lediglich um eine Verspätung handelt ist also die Leistung noch immer möglich, die Schuldnerin hat diese aber nicht rechtzeitig erbracht.<sup>13</sup>

### 2. Tatbestandsmerkmale

Der Tatbestand des Schuldnerverzugs setzt sich aus vier Tatbestandsmerkmalen zusammen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- Ausbleiben der Leistung durch die Schuldnerin, obwohl diese noch möglich wäre<sup>14</sup>
- Fälligkeit der Forderung<sup>15</sup>
- Keine Einreden der Schuldnerin möglich<sup>16</sup>
- Verzug der Schuldnerin<sup>17</sup>

Der Schuldnerverzug tritt verschuldensunabhängig ein, sobald die Schuldnerin nicht rechtzeitig erfüllt.<sup>18</sup>

#### a) Ausbleiben der Erfüllung trotz Leistungsmöglichkeit

Die Schuldnerin leistet nicht, obwohl es ihr möglich wäre, die Leistung zu erbringen. Wäre es der Schuldnerin objektiv nicht mehr möglich zu leisten, so würde ein Fall von Leistungsunmöglichkeit nach Art. 97 Abs. 1 OR vorliegen.

Strittig ist die Frage, ob bei einer subjektiven Unmöglichkeit – wenn also die Schuldnerin nicht mehr leisten kann, ein anderer aber weiterhin könnte – eine Leistungsunmöglichkeit nach Art. 97 Abs. 1 OR vorliegt, oder ob es sich dabei um eine Form des Schuldnerverzugs handelt. Nach h.L. findet bei einer subjek-

---

<sup>12</sup> GAUCH/SCHLUEP/REY, Rz. 2936.

<sup>13</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 646.

<sup>14</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 647.

<sup>15</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 647.

<sup>16</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 647.

<sup>17</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 647.

<sup>18</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 648.

tiven Unmöglichkeit Art. 97 Abs. 1 OR Anwendung und die Schuldnerin wird zum Schadenersatz verpflichtet. Hat die Schuldnerin die Umstände der Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so erlischt gemäss Art. 119 Abs. 1 OR die Leistungspflicht.<sup>19</sup>

GAUCH/SCHLUEP/REY vertreten die Auffassung, dass die subjektive Leistungsunmöglichkeit kein Fall von Art. 97 Abs. 1 OR und Art. 119 OR ist, und dass auf diesen Fall die Regeln des Schuldnerverzugs anwendbar sind. Sie begründen dies mit der Besserstellung des Gläubigers beim Schuldnerverzug sowie mit dem im Privatrecht geltenden Grundsatz „Geld muss man haben“.<sup>20</sup>

### **b) Fälligkeit der Forderung**

Gemäss Art. 75 OR wird eine Forderung unmittelbar im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. Der Gläubiger kann nun also die Leistung fordern und die Schuldnerin muss diese erfüllen.<sup>21</sup>

### **c) Keine Einreden der Schuldnerin**

Bei synallagmatischen Verträgen hat die gemahnte Schuldnerin zwei Einreden zur Verfügung, mit welchen sie den Erfüllungsanspruch des Gläubigers vorerst abwehren kann.<sup>22</sup>

#### **aa) Einrede des nicht erfüllten Vertrags**

Bei einem Zug-zum-Zug-Geschäft hat die Schuldnerin nach Art. 82 OR das Recht ihre Leistung zurückzubehalten, falls die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäss nachkommt bzw. sie die Erfüllung nicht wenigstens angeboten hat.<sup>23</sup>

#### **bb) Einrede der Zahlungsunfähigkeit**

Falls sich die Vermögenssituation des Gläubigers nach Abschluss des Vertrages verschlechtert, so hat die Schuldnerin gemäss Art. 83 Abs. 1 OR das Recht

---

<sup>19</sup> GAUCH/SCHLUEP/REY, Rz. 2607.

<sup>20</sup> GAUCH/SCHLUEP/REY, Rz. 2608ff.

<sup>21</sup> BGE 129 III 535, 541 Erw. 3.2.1.

<sup>22</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 654.

<sup>23</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 655.

ihre Leistung solange zurückzubehalten, bis der Gläubiger seine Leistung sichergestellt hat.<sup>24</sup> Kann der Gläubiger seine Leistung nicht innert angemessener Frist sicherstellen, so hat die Schuldnerin ein Rücktrittsrecht gemäss Art. 107 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 109 OR.<sup>25</sup>

#### **d) Verzug der Schuldnerin**

Falls eine Schuldnerin eine fällige Leistung nicht erbringt, entfalten sich die Folgen erst dann, wenn der Gläubiger die Schuldnerin auf die Fälligkeit aufmerksam macht und diese in Verzug setzt.<sup>26</sup>

### **3. Wirkungen des Schuldnerverzugs**

Sind die vier Tatbestandsmerkmale des Schuldnerverzugs kumulativ erfüllt<sup>27</sup> und ist die Schuldnerin somit in Verzug geraten, stehen dem Gläubiger nun die in Art. 103 – Art.109 OR geregelten Rechtsbehelfe zur Verfügung.<sup>28</sup>

#### **a) Verzugszinsen**

Art. 104 Abs. 1 OR verpflichtet die Schuldnerin im Falle des In-Verzug-Geratsens bei Geldschulden zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% der Schuld.<sup>29</sup> Höhere Zinssätze sind durch Vereinbarung (Art. 104 Abs. 2 OR) oder unter Kaufleuten (Art. 104 Abs. 3 OR) möglich.<sup>30</sup>

#### **b) Ersatz des Verspätungsschadens**

Die Schuldnerin haftet dem Gläubiger gemäss Art. 103 Abs. 1 OR für Schäden, welche dem Gläubiger aus der verspäteten Leistung entstanden sind. Die Schuldnerin wird insbesondere für entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*), Schadenersatzforderungen dritter sowie Miete für Ersatzgegenstände ersatzpflichtig.<sup>31</sup> Durch die Haftung für Verspätungsschäden wird die Schuldnerin

---

<sup>24</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 659.

<sup>25</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 661.

<sup>26</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 662.

<sup>27</sup> S. hiervor Seite 4.

<sup>28</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 670.

<sup>29</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 671.

<sup>30</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 671.

<sup>31</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 673.

jedoch nicht von ihrer Leistungspflicht befreit. Sie muss zusätzlich zum Schadenersatz weiterhin ihre Leistung erbringen.<sup>32</sup>

### c) **Zufallshaftung**

Wird die durch die Schuldnerin geschuldete Leistung nach Eintritt des Verzugs fällig, so haftet die Schuldnerin dem Gläubiger gemäss Art. 103 Abs. 1 OR auch für eine danach eintretende Unmöglichkeit. Die Schuldnerin kann sich nicht auf Art. 119 Abs. 1 OR<sup>33</sup> berufen und es finden die Regeln von Art. 97 Abs. 1 OR<sup>34</sup> Anwendung.<sup>35</sup>

### d) **Gläubigerrechte**

Die vorstehend beschriebenen Ansprüche des Gläubigers gegenüber der Schuldnerin sind für den Gläubiger nicht immer zufriedenstellend, da er weiterhin daran gebunden ist seinen Teil des Vertrages zu erfüllen. Deshalb gibt das OR dem Gläubiger in den Art. 107-109 OR verschiedene Rechte zur Auswahl, mit welchen der Gläubiger seine Situation für ihn bestmöglich verändern kann.<sup>36</sup>

#### aa) **Nachfristansetzung**

Die Rechte, welche das OR dem Gläubiger in den Art. 107-109 OR gibt, sind teilweise für die Schuldnerin sehr einschneidend. Aus diesem Grund muss der Gläubiger der Schuldnerin gemäss Art. 107 Abs. 1 OR durch das Setzen einer angemessenen Nachfrist eine letzte Chance zur Erfüllung geben.<sup>37</sup>

#### bb) **Erstes Wahlrecht**

Nach Setzen einer Nachfrist stellt das OR dem Gläubiger in Art. 107 Abs. 2 OR ein erstes Wahlrecht zur Verfügung. Er kann entweder an der geschuldeten

---

<sup>32</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 673.

<sup>33</sup> S. hiervor Seite 2.

<sup>34</sup> S. hiervor Seite 2.

<sup>35</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 675.

<sup>36</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 679.

<sup>37</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 683.

Leistung weiterhin festhalten, oder der Schuldnerin unverzüglich mitteilen, dass er auf die Leistung verzichtet.<sup>38</sup>

Durch Festhalten an der Leistung „wird der Gläubiger in das Stadium vor Ansetzung der Nachfristsetzung zurückversetzt“.<sup>39</sup> Das OR gesteht dem Gläubiger dabei in Art. 103 Abs. 1 OR den Ersatz des Verspätungsschadens zu.<sup>40</sup>

Der Gläubiger kann jedoch jederzeit eine erneute Nachfrist setzen und dabei erneut von seinem Wahlrecht Gebrauch machen.<sup>41</sup>

### **cc) Zweites Wahlrecht**

Verzichtet der Gläubiger auf die Leistung durch die Schuldnerin, so hat er nach Art. 107 Abs. 2 OR entweder die Möglichkeit von der Schuldnerin Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder er kann vom Vertrag zurücktreten.<sup>42</sup>

### **dd) Drittes Wahlrecht**

Verlangt der Gläubiger von der Schuldnerin Schadenersatz wegen Nichterfüllung, kann er wählen, ob er nach der Austauschtheorie einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen möchte, gleichzeitig aber an seine Leistungspflicht gebunden bleibt, oder ob er nach der Differenztheorie von der Schuldnerin nur die Differenz zwischen dem Wert seiner Gegenleistung und dem Ersatzanspruch verlangen will.<sup>43</sup>

### **e) Gläubigerpflichten**

Oft ist bei zweiseitigen Verträgen die Mitwirkung des Gläubigers zur Erfüllung nötig. Diese Mitwirkungshandlungen werden jedoch i.d.R. nicht als Pflichten des Gläubigers, sondern lediglich als dessen Obliegenheiten betrachtet und sind somit nicht einklagbar.<sup>44</sup> Ist die Mitwirkungshandlung des Gläubigers bei vollkommenen zweiseitigen Verträgen so zentral, dass die Schuldnerin „ein er-

---

<sup>38</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 686.

<sup>39</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 687.

<sup>40</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 687.

<sup>41</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 687.

<sup>42</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 689.

<sup>43</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 640; HUGUENIN (AT), Rz. 695.

<sup>44</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 64; HUGUENIN (AT), Rz. 697.

kennbares besonderes Interesse“ daran hat, so kann diese Ausnahmsweise anstelle einer Obliegenheit auch eine Pflicht darstellen.<sup>45</sup>

Bei Nichteinhalten einer solchen Pflicht fällt der Gläubiger in Schuldnerverzug.<sup>46</sup>

#### 4. Schuldnerverzug bei Kaufverträgen

Bei Kaufverträgen im kaufmännischen Verkehr<sup>47</sup> gelten teilweise von Art. 102 OR abweichende Regeln bezüglich des Schuldnerverzugs. Gemäss Art. 190 Abs. 1 OR geht das Gesetz davon aus, dass der Käufer im Falle eines Lieferverzugs durch die Schuldnerin automatisch auf die Lieferung verzichten möchte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht.<sup>48</sup>

Möchte der Gläubiger die Leistung trotzdem weiterhin erhalten, muss er dies der Schuldnerin nach Art. 190 Abs. 2 OR unverzüglich mitteilen.

Die Schadenersatzpflicht der Schuldnerin im kaufmännischen Verkehr richtet sich nach dem mit Art. 97 Abs. 1 OR und Art. 107 Abs. 2 OR deckungsgleichen Art. 191 Abs. 1 OR.<sup>49</sup>

Erfüllt der Käufer seine Pflichten (bspw. Bezahlung des Kaufpreises) im Kaufvertrag nicht, so gerät er gemäss Art. 214ff. OR analog der Schuldnerin in Verzug.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 701; HUGUENIN (AT), Rz. 702.

<sup>46</sup> HUGUENIN (AT), Rz. 701.

<sup>47</sup> BGE 65 II 171, Seite 173.

<sup>48</sup> HUGUENIN (BT), Rz. 181.

<sup>49</sup> HUGUENIN (BT), Rz. 196.

<sup>50</sup> S. hiervor Seite 8; HUGUENIN (BT), Rz. 203.

## III. Leistungsstörungen im CISG

### 1. Systematik

In Teil III des CISG werden das materielle Kaufrecht, also die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, sowie die Folgen von allfälligen Leistungsstörungen geregelt.

Die Abschnitte I und II des Kapitels II regeln zuerst die Pflichten des Verkäufers (Art. 31-44 CISG). Anschliessend werden in Abschnitt III (Art. 45-52 CISG) die Rechte des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer geregelt.<sup>51</sup>

Das analog zum Kapitel II aufgebaute Kapitel III beinhaltet zuerst in den Abschnitten II und III (Art. 53-60 CISG) die Pflichten des Käufers gegenüber dem Verkäufer und anschliessend im Abschnitt III die Rechte des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer (Art. 61-65 CISG).<sup>52</sup>

### 2. Einheitlicher Tatbestand der Vertragsverletzung

Während dem das OR mehrere Formen der Leistungsstörung kennt<sup>53</sup>, geht das CISG von einem einheitlichen, verschuldensunabhängigen Tatbestand der Vertragsverletzung aus.<sup>54</sup> Im Falle einer solchen Vertragsverletzung stehen dem Käufer bzw. Verkäufer also unabhängig von der Art der Vertragsverletzung die in den Art. 45ff. für den Käufer und in den Art. 61ff. für den Verkäufer geregelten Rechtsbehelfe zur Verfügung.<sup>55</sup>

### 3. Wesentliche Vertragsverletzung

Das CISG unterscheidet in Art. 25 CISG zwischen wesentlicher und unwesentlicher Vertragsverletzung. Um die einschneidenden Rechtsbehelfe des CISG nutzen zu können, muss immer eine wesentliche Vertragsverletzung nach Art.

---

<sup>51</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 109.

<sup>52</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 109.

<sup>53</sup> S. hiervor Seite 2.

<sup>54</sup> BRUNNER, Einleitung, N9.

<sup>55</sup> BRUNNER, Einleitung, N9.

25 CISG vorliegen,<sup>56</sup> wobei als einschneidende Rechtsbehelfe des CISG vor allem die Vertragsaufhebung, aber auch den Anspruch auf Ersatzlieferung nach Art. 46 Abs. 2 CISG zu nennen sind.<sup>57</sup> Die Wesentlichkeit einer Vertragsverletzung stellt also diejenige Grenzlinie dar, welche die möglichen Rechtsbehelfe festlegt.<sup>58</sup>

Für eine wesentliche Vertragsverletzung sind drei Voraussetzungen massgebend, welche kumulativ erfüllt sein müssen:<sup>59</sup>

#### **a) Vertragsverletzung**

Mit Vertragsverletzung ist jede Verletzung einer Vertragspflicht gemeint. Diese kann sich aus dem Vertrag selber oder aber auch aus den Normen des CISG ergeben.<sup>60</sup> Da das CISG vom einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung ausgeht<sup>61</sup>, ist Art. 25 CISG bei jeder Art von Pflichtverletzung anwendbar und es spielt keine Rolle, ob es sich um Haupt-, Neben-, oder Zusatzpflichten handelt.<sup>62</sup>

#### **b) Wesentlichkeit**

Wesentlich ist eine Vertragsverletzung im CISG gemäss Art. 25 CISG immer dann, wenn einem Gläubiger dasjenige entgeht, was er dem Vertrag nach hätte erwarten dürfen, wobei nicht zwingend ein Schaden nach Art. 74 CISG vorliegen muss.<sup>63</sup> Der Nachteil muss sich für die vertragstreue Partei so ausstellen, dass sie an der Durchführung des Vertrages nicht mehr interessiert sein kann.<sup>64</sup>

#### **c) Voraussehbarkeit**

Falls die vertragsbrüchige Partei die negativen Folgen für die vertragstreue Partei nicht vorhersehen konnte und auch eine andere, vernünftige Person in

---

<sup>56</sup> BRUNNER, Einleitung, N9.

<sup>57</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/SCHLECHTRIEM, Art. 25, N4.

<sup>58</sup> BRUNNER, Art 25, N1.

<sup>59</sup> BRUNNER, Art 25, N3.

<sup>60</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/SCHLECHTRIEM, Art. 25, N7.

<sup>61</sup> S. hiervor Seite 8.

<sup>62</sup> BRUNNER, Art 25, N4.

<sup>63</sup> BRUNNER, Art 25, N7.

<sup>64</sup> BRUNNER, Art 25, N8.



der gleichen Situation dies nicht getan hätte, so gilt dies nicht als wesentlicher Vertragsbruch.<sup>65</sup>

---

<sup>65</sup> BRUNNER, Art 25, N9.

## IV. Verzug des Verkäufers

Die Art. 30-44 CISG regeln die verschiedenen Pflichten des Verkäufers als Schuldnerin gegenüber dem Käufer als Gläubiger<sup>66</sup>, wobei Art. 30 CISG das Kapitel einleitet und die Pflichten anschliessend in den Art. 31-44 CISG konkretisiert werden.<sup>67</sup>

Art. 30 CISG weist durch den Wortlaut „Der Verkäufer ist nach Massgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet...“ noch einmal auf den in Art. 6 CISG geregelten dispositiven Charakter des CISG hin. Daraus ergibt sich, dass die Parteivereinbarungen auch bezüglich der Pflichten des Verkäufers Vorrang vor den Regeln des CISG haben.<sup>68</sup>

### 1. Pflichten des Verkäufers

Im Folgenden werden diejenigen im CISG normierten Pflichten des Verkäufers genauer beleuchtet, welche für den Schuldnerverzug im Sinne einer objektiv pflichtwidrigen Verspätung der Erfüllung<sup>69</sup> relevant sind.

#### a) Pflicht zur Lieferung

Art. 30 CISG verpflichtet den Verkäufer dazu „die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen“. Art. 31 CISG regelt neben dem Lieferort auch den Inhalt der Lieferpflicht, welcher dem Verkäufer verschiedene Pflichten, wie bspw. Die Ware transportfähig zu machen oder die zur Beförderung notwendigen Verträge abzuschliessen, auferlegt.<sup>70</sup>

#### aa) Lieferung der Ware

Im Unterschied zu Art. 184 Abs. 1 OR, in welchem der Verkäufer nicht nur dazu verpflichtet wird dem Käufer Besitz an der Sache zu verschaffen, sondern auch der erfolgreiche Besitzerwerb durch den Käufer mit eingeschlossen ist, verpflichtet Art. 30 CISG den Verkäufer lediglich zu einer Leistungshandlung

---

<sup>66</sup> S. hiervor Seite 8.

<sup>67</sup> BRUNNER, Art 30, N1.

<sup>68</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 120.

<sup>69</sup> S. hiervor Seite 4.

<sup>70</sup> BRUNNER, Art 31, N1.

um dem Käufer Besitz an der Sache zu verschaffen. Der Erfolg der Leistung, also der Besitzerwerb durch den Käufer ist somit keine Pflicht des Verkäufers.<sup>71</sup>

### **bb) Übergabe der Dokumente**

Aufgrund des internationalen Bezugs, welchen die dem CISG unterstehenden Kaufverträge aufweisen, sind die der Ware zugehörigen Dokumente von viel grösserer Bedeutung (bspw. wegen Zollvorschriften) als bei rein nationalen Kaufverträgen. Die zu übergebenden Dokumente ergeben sich jeweils aus dem Vertrag, den üblichen Gebräuchen sowie aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.<sup>72</sup>

Häufig werden sich die Informationen über die Dokumente, welche der Verkäufer dem Käufer zu verschaffen hat, in den INCOTERMS finden, sofern diese gemäss dem Vertrag massgebend sind.<sup>73</sup>

### **cc) Verschaffung von Eigentum**

Die Pflicht zur Lieferung beinhaltet auch das Verschaffen von Eigentum an der Kaufsache. Diese Eigentumsübertragung ist jedoch im CISG gemäss Art. 5 Satz 2 lit. b CISG explizit nicht geregelt. Für die Frage, ob Eigentum übergegangen ist, finden das kollisionsrechtliche Sachenrecht – meist die *lex rei sitae*<sup>74</sup> – Anwendung.<sup>75</sup>

### **b) Zeit der Lieferung**

Im Unterschied zum OR, welches in Art. 75 OR – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die sofortige Fälligkeit der Leistung definiert, muss der Verkäufer gemäss Art. 33 lit. c CISG – wiederum sofern nichts anderes vereinbart wurde (Art. 33 lit. a CISG) – dem Käufer nur „innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss“ leisten. Diese Regelung trägt der Tatsache, dass die Niederlassungen der beiden Parteien sich in verschiedenen Ländern befin-

---

<sup>71</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/HUBER/WIDMER, Art. 30, N2.

<sup>72</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/HUBER/WIDMER, Art. 30, N6.

<sup>73</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/HUBER/WIDMER, Art. 30, N6.

<sup>74</sup> – im Schweizer Recht bspw. Art. 100 Abs. 1 IPRG.

<sup>75</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/HUBER/WIDMER, Art. 30, N7.

den, ohne welche das CISG gar nicht anwendbar wäre<sup>76</sup>, Rechnung. Für die Frage, welche Frist noch angemessen ist und welche nicht, müssen die konkreten Umstände des Einzelfalles oder die Branchenüblichkeit beurteilt werden.<sup>77</sup>

## **2. Pflichtverletzung durch den Verkäufer**

Leistet der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb der in Art. 33 CISG definierten Lieferzeit, so stellt dies eine Vertragsverletzung<sup>78</sup> dar und dem Käufer stehen die Rechtsbehelfe nach Art. 45ff. CISG zu.<sup>79</sup>

## **3. Rechtsbehelfe des Käufers**

Grundsätzlich gilt im CISG der Begriff der einheitlichen Vertragsverletzung<sup>80</sup> und somit werden auch die Rechtsfolgen einheitlich geregelt. Trotzdem bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungsstörungen bestehen und nicht alle dem Käufer gegebenen Rechtsbehelfe sind für eine verspätete Lieferung geeignet.<sup>81</sup>

Im Folgenden werden deshalb nur diejenigen Rechtsbehelfe besprochen, welche bei einer Lieferverzögerung von Bedeutung sind.<sup>82</sup>

### **a) Zurückbehaltungsrecht**

Handelt es sich um ein Zug-um-Zug-Geschäft, so ist der Käufer nach Art. 58 CISG dazu berechtigt seine Zahlung an den Verkäufer erst dann zu leisten, wenn der Verkäufer ihm die Ware bzw. die notwendigen Dokumente zur Verfügung stellt.<sup>83</sup>

### **b) Nachfristsetzung**

Nach Art. 47 Abs. 1 CISG ist der Käufer dazu berechtigt dem Käufer bei einer Verzögerung der Lieferung eine Nachfrist zur Erfüllung zu setzen. Dies soll es ihm ermöglichen Klarheit über die Erfüllungsabsichten des Verkäufers zu er-

---

<sup>76</sup> S. hiervor Seite 1.

<sup>77</sup> BRUNNER, Art 33, N4.

<sup>78</sup> S. hiervor Seite 9.

<sup>79</sup> BRUNNER, Art 33, N5.

<sup>80</sup> S. hiervor Seite 9.

<sup>81</sup> STAUDINGER/MAGNUS, Art. 45, N26.

<sup>82</sup> BRUNNER, Art. 45, N6.

<sup>83</sup> BRUNNER, Art. 45, N6.

halten. Während dieser Zeit kann der Käufer – ausgenommen Schadenersatz für entstandenen Schaden – keine anderen Rechtsbehelfe geltend machen.<sup>84</sup>

Teilt der Verkäufer dem Käufer mit, dass er nicht mehr zu erfüllen beabsichtigt, so ist der Käufer natürlich nicht mehr daran gehindert weitere Rechtsbehelfe zu nutzen.<sup>85</sup>

Die Nachfristsetzung dient somit einerseits dem Verkäufer als Chance zur Erfüllung, andererseits ebnet sie dem Käufer den Weg für eine spätere Aufhebung des Vertrages.<sup>86</sup>

### c) Erfüllungsanspruch

Art. 46 Abs. 1 CISG gibt dem Käufer einen Erfüllungsanspruch gegenüber dem Verkäufer. Dieser Erfüllungsanspruch erstreckt sich auch auf die Zusatz- und Nebenleistungen des Vertrages.<sup>87</sup>

Der Käufer kann seine Meinung bezüglich des Erfüllungsanspruches jederzeit wieder ändern und sich eines anderen Rechtsbehelfs bedienen.<sup>88</sup> Teilt jedoch der Verkäufer dem Käufer im Anschluss an eine Nachfristsetzung mit, dass er zu erfüllen gedenkt, so muss der Käufer ihn mitteilen, ob er die Nacherfüllung bis zum durch den Verkäufer bestimmten Zeitpunkt annimmt und bleibt bis dann wieder gebunden.<sup>89</sup>

### d) Vertragsaufhebung

Die in Art. 49 CISG geregelte Vertragsaufhebung stellt den schwerwiegendsten Rechtsbehelf des CISG dar. Sie kann nach Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG dann geltend gemacht werden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art 25 CISG<sup>90</sup> vorliegt.

Eine reine Verspätung der Lieferung muss noch nicht per se eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG darstellen. Es gilt darauf abzu-

---

<sup>84</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 181.

<sup>85</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 181.

<sup>86</sup> S. hiernach Seite 16.

<sup>87</sup> SCHLECHTRIEM/SCHWENZER/MÜLLER-CHEN, Art 46, N6.

<sup>88</sup> BRUNNER, Art. 46, N3.

<sup>89</sup> BRUNNER, Art. 48, N3; BRUNNER, Art. 48, N12.

<sup>90</sup> S. hiervor Seite 10.

stellen, ob dem Käufer dasjenige entgeht, was er dem Verträge nach hätte erwarten dürfen.<sup>91</sup> Dies ist bei Fixgeschäften der Fall und zwar unabhängig davon ob die Lieferung verspätet noch erfolgt ist oder nicht.<sup>92</sup>

Nach Art. 49 Abs. 1 lit. b CISG kann der Vertrag auch dann aufgehoben werden, wenn der Verkäufer trotz gesetzter Nachfrist<sup>93</sup> seiner Erfüllungspflicht nicht nachgekommen ist oder erklärt hat, dieser nicht nachkommen zu werden.

Dies gibt dem Käufer die Möglichkeit die Vertragsaufhebung über die Nachfristansetzung zu bewirken und entbindet ihn davon nachzuweisen, dass es sich beim Lieferverzug (falls kein Fixgeschäft vorliegt) um einen wesentlichen Vertragsbruch handelt.<sup>94</sup>

#### e) **Schadenersatz**

Art. 45 Abs. 2 CISG gesteht dem Käufer ausdrücklich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Art. 74ff. CISG auch dann zu, wenn er sich bereits anderer Rechtsbehelfe bemächtigt hat. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Käufer durch die Schadenersatzansprüche nicht besser gestellt wird als wie wenn der Vertrag normal erfüllt geworden wäre.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> S. hiervor Seite 11.

<sup>92</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 189.

<sup>93</sup> S. hiervor Seite 15.

<sup>94</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 190.

<sup>95</sup> BRUNNER, Art. 45, N13.

## V. Verzug des Käufers

In den Art. 53-60 CISG werden die Pflichten des Käufers gegenüber dem Verkäufer geregelt.<sup>96</sup>

Analog zu den Pflichten des Verkäufers sind auch die Käuferpflichten von Art. 53 CISG dispositiver Natur und Parteivereinbarungen gehen vor.<sup>97</sup>

### 1. Pflichten des Käufers

Die in Art. 53 CISG geregelten Hauptpflichten des Käufers bestehen in der Zahlung des Kaufpreises sowie in der Pflicht zur Annahme der Lieferung.<sup>98</sup>

#### c) Zahlung des Kaufpreises

Art. 54 CISG regelt die Zahlungspflicht des Käufers im Detail. Dazu gehören u.a. die im Vertrag festgelegten Zahlungsmodalitäten, die Beachtung allfälliger einschlägiger nationaler Normen, die allfällige Beschaffung von Devisen, etc.

Ohne andere Absprache zwischen den Parteien tritt nach Art. 58 Abs. 1 CISG die Zahlungspflicht des Käufers spätestens mit dem Zur-Verfügung-Stellen der Ware durch den Verkäufer ein.

#### d) Annahme der Lieferung

Art. 60 CISG verpflichtet den Käufer in lit. b. dazu die durch den Verkäufer gelieferte Ware anzunehmen und in lit. a. allfällig nötige Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.<sup>99</sup> Diese ergeben sich – sofern nicht durch die INCOTERMS vereinbart – aufgrund der konkreten Verhältnisse wie Transportart und Bestimmungsort.<sup>100</sup>

---

<sup>96</sup> S. hiervor Seite 8.

<sup>97</sup> BRUNNER, Art 53, N3.

<sup>98</sup> BRUNNER, Art 53, N1.

<sup>99</sup> BRUNNER, Art 60, N1.

<sup>100</sup> BRUNNER, Art 60, N3.

## 2. Pflichtverletzung durch den Käufer

Eine Pflichtverletzung des Käufers ergibt sich also entweder durch Verweigerung der Annahme oder aber durch das Ausbleiben der Bezahlung des Kaufpreises.

## 3. Rechtsbehelfe des Verkäufers

Das CISG stellt dem Verkäufer in den Art. 61-65 CISG eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung. Wie schon bei den Rechtsbehelfen des Käufers bleiben auch auf Käuferseite trotz des Konzeptes der einheitlichen Vertragsverletzung Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungsstörungen. Somit werden auch hier nur diejenigen Rechtsbehelfe besprochen, welche bei einer verzögerten Zahlung oder Annahme von Bedeutung sind.<sup>101</sup>

### a) Zurückbehaltungsrecht

Bei Nichtzahlung des Kaufpreises gibt Art. 58 CISG dem Verkäufer bei Zugum-Zug-Geschäften das Recht die Übergabe der Ware von der Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen und die Ware somit bis zur Bezahlung zurückzubehalten.<sup>102</sup>

### b) Nachfristsetzung

Gemäss Art. 63 Abs. 1 CISG kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen, wobei die Funktion dieser Nachfristsetzung ähnlich derer des Käufers gegenüber dem Verkäufer ist. Auch der Verkäufer ist nach Art. 63 Abs. 2 CISG während der Zeit der Nachfrist in der Verwendung anderer Rechtsbehelfe beschränkt.<sup>103</sup>

Wie auch auf Käuferseite ebnet die Nachfristsetzung dem Verkäufer den Weg für eine Vertragsaufhebung bei Verletzung der Annahme- bzw. Zahlungspflicht des Käufers.<sup>104</sup>

---

<sup>101</sup> BRUNNER, Art. 61, N7.

<sup>102</sup> BRUNNER, Art. 61, N9.

<sup>103</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 240.

<sup>104</sup> SCHLECHTRIEM, Rz. 240.



**c) Erfüllungsanspruch**

Art. 62 CISG gibt dem Verkäufer einen Anspruch auf Erfüllung sämtlicher Pflichten durch den Käufer.<sup>105</sup> Im Falle des Verzugs bei Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer hat er auch Anrecht auf Verzugszinsen nach Art. 78 CISG.<sup>106</sup>

**d) Vertragsaufhebung****aa) Verzug bei der Bezahlung des Kaufpreises**

Auch dem Verkäufer gibt das CISG als einschneidendsten Rechtsbehelf in Art. 64 CISG die Vertragsaufhebung zur Hand. Sie kann auch hier nach Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG dann geltend gemacht werden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art 25 CISG<sup>107</sup> vorliegt.

Genau wie eine reine Verspätung der Lieferung<sup>108</sup> muss auch die verspätete Zahlung des Kaufpreises noch nicht per se eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG darstellen.<sup>109</sup> Der Verkäufer kann jedoch durch das vorherige Setzen einer erfolglosen Nachfrist gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b CISG zu einer Vertragsaufhebung gelangen.<sup>110</sup>

Ist für die Zahlung des Kaufpreises ein fixer Termin vereinbart worden, so handelt es sich bei einer verspäteten Zahlung um einen wesentlichen Vertragsbruch.<sup>111</sup>

**bb) Verletzung der Annahmepflicht**

Genau wie die verspätete Zahlung führt auch eine verspätete Annahme nicht automatisch zu einem wesentlichen Vertragsbruch und der Verkäufer muss zuerst einen Umweg über die Nachfristsetzung<sup>112</sup> gehen.<sup>113</sup>

---

<sup>105</sup> BRUNNER, Art. 62, N1.

<sup>106</sup> BRUNNER, Art. 61, N9.

<sup>107</sup> S. hiervor Seite 10.

<sup>108</sup> S. hiervor Seite 16.

<sup>109</sup> BRUNNER, Art. 25, N20.

<sup>110</sup> S. hiervor Seite 19.

<sup>111</sup> BRUNNER, Art. 25, N20.

<sup>112</sup> S. hiervor Seite 19.

<sup>113</sup> BRUNNER, Art. 25, N22.

Analog zum Fixgeschäft begründet die verspätete oder nicht erfolgte Annahme immer dann einen wesentlichen Vertragsbruch, wenn die Abnahme durch den Käufer für den Verkäufer essentiell ist (bspw. bei verderblicher Ware).<sup>114</sup>

Verweigert der Käufer die Annahme jedoch definitiv oder wird diese unmöglich, liegt ein wesentlicher Vertragsbruch vor.<sup>115</sup>

#### e) **Schadenersatz**

Art. 61 Abs. 2 CISG gesteht auch dem Verkäufer ausdrücklich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Art. 74ff. CISG auch dann zu, wenn er sich bereits anderer Rechtsbehelfe bemächtigt hat.

Auch hier gilt es wieder zu beachten<sup>116</sup>, dass der Verkäufer durch die Schadenersatzansprüche nicht überentschädigt wird und gleicht nur die noch bestehenden, restlichen Nachteile aus.<sup>117</sup>

---

<sup>114</sup> BRUNNER, Art. 25, N22.

<sup>115</sup> BRUNNER, Art. 25, N22.

<sup>116</sup> S. hiervor Seite 17.

<sup>117</sup> BRUNNER, Art. 61, N13.

## VI. Zusammenfassung

Das Schweizerische Obligationenrecht kennt ein umfangreiches Leistungsstörungenrecht, in welchem der in Art. 102ff OR geregelte Schuldnerverzug eine Art von Leistungsstörung darstellt. Die Tatbestandsmerkmale des Schuldnerverzugs sind das Ausbleiben der Leistung durch die Schuldnerin, obwohl diese noch möglich wäre, die Fälligkeit der Forderung, keine möglichen Einreden der Schuldnerin sowie der Verzug der Schuldnerin.

Das OR gibt dem Gläubiger alsdann verschiedene auf den Schuldnerverzug zugeschnittene Rechtsbehelfe zur Hand (Verzugszinsen, Ersatz des Verspätungsschadens, Haftung für Zufall, Nachfristansetzung, Wahlrecht bzgl. Leistungsverzicht und Schadenersatz).

Das CISG hingegen kennt nur einen einheitlichen Tatbestand der Vertragsverletzung. Es wird nicht zwischen den aus dem OR bekannten Leistungsstörungenformen unterschieden.

Der zentrale Begriff im Leistungsstörungenrecht des CISG ist die in Art. 25 CISG geregelte wesentliche Vertragsverletzung. Sie kennzeichnet sich u.a. dadurch, dass dem Gläubiger dasjenige entgeht, was er dem Vertrag nach hätte erwarten dürfen. Nur wenn eine solche wesentliche Verletzung vorliegt, können die einschneidenden Rechtsbehelfe des CISG, namentlich die Vertragsaufhebung, genutzt werden.

Durch den einheitlichen Begriff der Pflichtverletzung existiert im CISG bspw. keine Unterscheidung zwischen Schuldnerverzug und Gläubigerverzug wie im OR. Da das CISG nur auf Warenkaufverträge ausgerichtet ist, wird ausserdem nicht zwischen Schuldner und Gläubiger, sondern zwischen Käufer und Verkäufer unterschieden.

Da die Mitwirkungshandlungen des Gläubigers im OR nur Obliegenheiten sind, sieht sich ein Gläubiger im Gläubigerverzug mit ganz anderen Rechtsbehelfen der Gegenpartei konfrontiert als eine Schuldnerin im Schuldnerverzug.

Im CISG hingegen gilt beides als Pflichtverletzung und Käufer und Verkäufer werden mit den gleichen Rechtsbehelfen konfrontiert.

## VII. Fazit

Das Konzept des einheitlichen Tatbestandes der Vertragsverletzung und die spiegelbildlich geregelten Käufer- und Verkäuferpflichten sowie die zugehörigen Rechtsbehelfe stellen ein klares und einfach verständliches System für Kaufverträge zur Verfügung.

Da beide Parteien im Wesentlichen gleich behandelt werden, eignet es sich sehr gut für die Regelung internationaler Sachverhalte, da keine Partei sich durch eine fremde Rechtsordnung ungerecht behandelt fühlen kann.

Trotzdem ist der Anwendungsbereich des CISG ein sehr beschränkter und es lässt den Parteien viel Raum für eigene Vereinbarungen.

Für ein umfassendes Rechtssystem und ein nicht nur auf Kaufverträge ausgerichtetes Schuldrecht wären die Regelungen des CISG deshalb zu wenig detailliert. Es wäre wohl denkbar das Konzept des einheitlichen Tatbestandes der Vertragsverletzung für Kaufverträge im speziellen auch im OR zu verwirklichen. Dies würde allerdings bedeuten, dass die Regelungen über Kaufverträge viel isolierter wären und nicht mehr in das jetzige in allgemeinen und besonderen Teil aufgeteilte und somit in sich stimmige OR passen würde.

## **Selbständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zürich, 26.Oktober 2007

---

David Shilling